VERTRAGLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE TÄTIGKEIT ALS FREIER MITARBEITER

Teamplay Sports GmbH, vertreten durch Malte Gertenbach & Sebastian Zuther, Rehmkamp 1, 24161 Altenholz, Deutschland

- im Folgenden Auftraggeber -

Frei mitarbeitende Person – Daten werden im Formular ausgefüllt.

- im Folgenden Freier Mitarbeiter -

§ 1 PRÄAMBEL

Die Vertragspartner gestalten mit diesem Formular eine vertragliche Vereinbarung über eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter ihre Rechtsbeziehung so, dass jeder Vertragspartner rechtlich selbstständig bleibt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1. Der Auftraggeber erteilt dem freien Mitarbeiter folgenden Auftrag: Organisation, Durchführung und Realisierung von Handball-Camps inklusive der ausgeschriebenen Leistungen und Programmpunkte, im Besonderen die Konzeption, Leitung, Führung sowie Umsetzung der Trainingseinheiten ("Auftrag").
- 2. Die Aufträge des freien Mitarbeiters richten sich nach den Ausschreibungen (Datum und Uhrzeiten) der Angebote des Auftraggebers.

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER VEREINBARUNG

- Der freie Mitarbeiter ist in der Wahl von Ort und Zeit seiner Tätigkeit an die Standorte und Termine der Ausschreibungen gebunden; der Auftraggeber darf ihm weiterhin keine Weisungen oder sonstigen Vorgaben erteilen. Dies gilt auch für geplante längere Abwesenheitszeiten des freien Mitarbeiters wie z. B. Urlaubszeiten. Besprechungs- und Präsentationstermine sowie Projektfristen vereinbaren die Vertragspartner bei Bedarf einvernehmlich.
- 2. Der freie Mitarbeiter führt den Auftrag in eigener Verantwortung durch. Dabei hat er die Interessen des Auftraggebers zu wahren und etwaige Vorgaben des Auftraggebers zur Beschaffenheit des Ergebnisses zu beachten; der Auftraggeber darf dem freien Mitarbeiter zu der Art und Weise der Auftragsdurchführung keine Weisungen oder sonstigen Vorgaben erteilen. Der freie Mitarbeiter ist seinerseits gegenüber Arbeitnehmern des Auftraggebers nicht weisungsbefugt.
- 3. Der freie Mitarbeiter führt den Auftrag allein mit seinen Betriebsmitteln durch.

§ 4 HONORAR

- 1. Der freie Mitarbeiter erhält für die Durchführung des Auftrags pro Trainingseinheit bzw. Programmpunkt (TE) ein Honorar zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, das im Vorfelde mündlich vereinbart wurde und nach Eingang des Formulars beim Auftraggeber schriftlich (via Mail) bestätigt wird. Eine TE entspricht in der Regel 120 (einhundertzwanzig) Minuten. Das Honorar je TE ist inkl. Vor- und Nachbereitung. Der freie Mitarbeiter wird jeweils bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats eine schriftliche Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt digital (siehe Anlage) und ist via Mail zu senden an: info@teamplay-sports.de. Die Zahlung des Honorars ist zehn Werktage nach Rechnungsstellung fällig.
- 2. Die Honorarrechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen, soweit der freie Mitarbeiter nicht von der Umsatzsteuer befreit ist.
- 3. Der freie Mitarbeiter ist allein für seine Gewerbeanmeldung, sonstige eventuelle Zustimmungen oder Genehmigungen zu seiner Tätigkeit sowie seine steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange verantwortlich. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt.
- 4. Es erfolgt keine Erstattung von Kosten für Betriebsmittel des freien Mitarbeiters, auch nicht anteilig, außer für erforderliche Reisekosten gemäß Abs. 6.

- 5. Ansprüche auf bezahlten Urlaub oder Fortzahlung des Honorars bei Unfall oder Krankheit bestehen nicht.
- 6. Der freie Mitarbeiter hat nach Maßgabe der folgenden Regelungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für Reisen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind: Grundsätzlich werden Buchungen (Bahn, Flug, Hotel, Bus etc.) direkt über den Auftraggeber gebucht. Bei Fahrten mit dem privaten PKW gilt: Abgerechnet wird der mögliche Preis, der bei der Buchung über ein Bahnticket erzielt werden kann. Mindestens darf der Auftragnehmer EUR 0,12 je km abrechnen.

§ 5 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 1. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene oder bekanntwerdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen, vor allem als vertraulich gekennzeichnete Informationen des Auftraggebers, strengstes Stillschweigen gegenüber unbefugten Dritten zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 2. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten oder sich sonst in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Dateien des Auftraggebers und seiner Vertragspartner sowie alle angefertigten Schriftstücke, Aufzeichnungen, Konzepte und Dateien, die den Auftraggeber oder seine Vertragspartner betreffen, ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht nehmen oder Kopien erhalten können; entsprechendes gilt für Kopien und Datenträger. Dem freien Mitarbeiter ist es untersagt, Kopien oder Zweitschriften von Unterlagen oder Dateien des Auftraggebers oder seiner Vertragspartner für private oder andere nicht-auftragsgemäße Zwecke anzufertigen.

§ 6 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

Alle Unterlagen, die der freie Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Auftraggeber erhalten hat, wird er nach der Beendigung des Vertrages unverzüglich an den Auftraggeber herausgeben.

§ 7 GÜLTIGKEIT & LAUFZEIT

Diese vertragliche Vereinbarung ist ein Rahmenvertrag ohne Anspruch auf Mindestvergütung und gültig mit Bestätigung per Mail seitens des Auftraggebers an den freien Mitarbeiter. Sie gilt so lange, bis eine neue Vereinbarung getroffen ist.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese vertragliche Vereinbarung Lücken aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner so nahe wie möglich kommt.